

Definition Osteologisches Universitätsforschungszentrum



Mit der Errichtung der Osteologischen Forschungszentren DVO sollen herausragende osteologische Forschungsaktivitäten und vorhandene Kompetenzen erfasst, dargestellt und stärker interdisziplinär vernetzt werden. Experimentell, klinisch und methodisch arbeitenden Exzellenzzentren werden auf einer Landkarte (Deutschland, Österreich, Schweiz), in Anlehnung an die Darstellung der Klinischen Schwerpunktzentren DVO, aufgeführt. Somit kann das breite DVO-Netz von patienten- und/oder forschungsorientiert arbeitenden Einrichtungen visualisiert werden. Vermittels Suchfunktionen können damit auch Experten / Expertinnen zu spezifischen Themenfeldern gefunden werden. Diese Landkarte wird online auf der DVO-Internetseite im Bereich „Forschungszentren DVO“ abrufbar sein.

Wer kann wie Osteologisches Universitätsforschungszentrum DVO werden?

- Der Antrag zur Anerkennung als osteologisches **Universitätsforschungszentrum** DVO erfolgt schriftlich beim Vorstand/Geschäftsstelle DVO unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen.
- Die Begutachtung erfolgt durch Mitglieder der Arbeitsgruppe Osteologische Forschungszentren.
- Die Anerkennung wird für 5 Jahre ausgesprochen, die Fortführung muss durch aktualisierten Nachweis beantragt werden.
- Antragsformulare werden vom DVO zur Verfügung gestellt. Sofern Besonderheiten eines Zentrums zu berücksichtigen sind, wie die nachfolgenden Beispiele zu Zentren aus mehreren Partnern / Partnerinnen* oder zu Standortveränderungen, so sind diese besonderen Gegebenheiten formlos darzustellen, wobei deutlich gemacht werden muss, dass eine fachlich ebenbürtige und real etablierte (Kooperations-) Struktur vorliegt.
- Mit Ausnahme der Anerkennung als Osteologisches Studienzentrum DVO können mehrere Partneereinrichtungen zum Zwecke der Antragstellung kooperieren, vorausgesetzt
 - eine existente Kooperation kann plausibel gemacht werden (z.B. gemeinsame Erklärung und Beantragung durch alle Partner, gemeinsame Publikationen etc.).
 - Die Partner arbeiten in derselben geographischen Region (reale Kooperation mit Wegzeiten von maximal einer halben bis einer Stunde).Einer der Partner stelle als *koordinierender Antragsteller / Antragstellerin** den Antrag im Namen aller Partner. Gehören die Partner einer gemeinsamen übergeordneten Institution an, so wird nicht diese Institution anerkannt, sondern die beantragende Gruppe der Partneereinrichtungen (die übergeordnete Institution hat dann aber ist nicht ein Osteologisches **Universitätsforschungszentrum**).
- Ein Antragsteller muss mindestens 1 Jahr am aktuellen Standort tätig sein, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden kann. Publikationen, die aus vorangehenden Positionen stammen, können anerkannt werden, sofern eine Fortführbarkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit am neuen Standort plausibel gemacht werden kann
- Verlässt ein Antragsteller eine zertifizierte Einrichtung, so behält diese Einrichtung diesen Status für ein Jahr. Möchte Sie die Anerkennung über ein Jahr hinaus erhalten, so muss innerhalb dieses Jahres die Erfüllung der Anerkennungskriterien erneut nachgewiesen werden.
- Der Antragsteller muss an eine akademische Position angebunden sein
 - Professur oder Außerplanmäßige Professur (APL) mit Leitung einer osteologischen Arbeitsgruppe.
 - Privat-Dozenten / Privat-Dozentinnen mit Leitung einer osteologischen Arbeitsgruppe als Einzelfallentscheidung

* zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet

**Übergangsregelung für Österreich und die Schweiz

- Die Einrichtung des Antragstellers muss ein zertifiziertes Osteologisches Schwerpunktzentrum DVO sein.**Wird ein gemeinsamer Antrag von mehreren Partnern gestellt, so muss einer der Partner der Leiter / Leiterin* eines am Standort vorhandenen Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO sein. Der koordinierende Antragsteller ist dann entweder der Leiter des Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO oder einer der Partner, sofern dessen Forschungs Kooperation mit dem Leiter des Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO durch mindestens eine gemeinsame Publikation belegt wird. In diesem Fall muss der Antrag sowohl vom koordinierenden Antragsteller als auch vom Leiter des Osteologischen Schwerpunktzentrums DVO unterzeichnet werden.
- Die Anerkennung kann für eine oder mehrere der folgenden Sparten beantragt werden.
 - Forschung in klinischer Osteologie
 - Forschung in experimenteller Osteologie
 - Methodenentwicklung für osteologische Forschung
- Der Nachweis der der Forschungsaktivität muss für jede der beantragten Sparten separat erbracht werden durch:
 - 5 osteologische Publikationen aus den letzten 5 Jahren mit Erst- oder Letztautorenschaft von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Partner
- Für jede der beantragten Sparten wird ein Antragsteller benannt, der die jeweilige Sparte forschungskompetent, d.h. durch Publikationen mit Erst- oder Letztautorenschaft, vertritt (ein Antragsteller kann dabei auch mehrere Sparten abdecken).
- Wird ein Antrag für die Sparte "klinische Osteologie" gestellt,
 - muss der Antragsteller für diese Sparte zertifizierter Osteologe DVO / Osteologin DVO sein.**
 - muss die Einrichtung des Antragstellers klinische Studien durchgeführt haben und GCP zertifiziert sein.

* zur einfacheren Darstellung wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet

**Übergangsregelung für Österreich und die Schweiz